

ZVEI-Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes

Der ZVEI begrüßt den Entwurf für das Gesetz zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes. Insbesondere die Vereinfachung der Wärmeplanung für Gemeinden <15.000 Einwohner mit der Grundannahme einer dezentralen Versorgung wird begrüßt. Wirtschaftlichkeitsprüfungen von zentralen Lösungen sollten allerdings in allen Gemeinden die Wirtschaftlichkeit von dezentralen Lösungen für die Verbraucher beinhalten. Die Unsicherheit, die aus Diskussionen um den sogenannten „Anschlusszwang“ entsteht müssen im Gesetzestext aufgelöst werden. Die Zentralisierung der Daten ermöglicht große Chancen, wenn diese öffentlich zugänglich bleiben. Einschränkungen in der Verfügbarkeit von Daten aus der Wärmeplanung stehen wir kritisch gegenüber. Insbesondere wenn hierdurch die Entscheidungen der Verbraucher für zukunftsfähige Heizungen erschwert wird.

Vereinfachte Wärmeplanung

§22a Vereinfachte Wärmeplanung

Die vereinfachte Wärmeplanung für Gemeinden mit <15.000 Einwohnern verringert den bürokratischen Aufwand für diese Gemeinden. Die grundlegende Annahme in diesen Kommunen, dass das gesamte Gebiet pauschal mit dezentraler Wärmeversorgung versorgt werden wird, begrüßen wir ausdrücklich. Für Kommunen ohne zentrale Wärmepotentiale ist dies eine starke Verringerung des bürokratischen Aufwands. Auch die Notwendigkeit der Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Prüfgebieten Wasserstoff wird begrüßt. Diese Wirtschaftlichkeitsprüfung sollte in allen Gemeinden und auch bei Wärmenetz-Prüfgebieten erfolgen. Außerdem sollte sie mit der Wirtschaftlichkeit von dezentralen, zukunftssicheren Lösungen (z.B. Wärmepumpen, Stromdirektheizung) für die Bewohner verglichen werden. Dort wo die dezentrale Lösung die wirtschaftlichste für Verbraucher ist, sollte diese Vorrang haben.

Um Unsicherheiten bei den Verbrauchern auszuräumen, muss im Gesetz klargestellt werden, dass Verbraucher die sich bereits für eine zukunftssichere dezentrale Lösung entschieden haben, nicht zu einer Einbindung in ein zentrales Netz gezwungen werden dürfen (sogenannter „Anschlusszwang“).

Der ZVEI regt an, die vereinfachte Wärmeplanung für eine größere Zahl Gemeinden auszuweiten. Die Wärmeplanung wird für Gemeinden <15.000 vereinfacht und bleibt für Gemeinden >45.000 Gemeinden größtenteils gleich. Viele der ca. 1300 Gemeinden mit Einwohnerzahlen dazwischen besitzen auch heute keine umfassenden Wärmenetze und Wärmepotentiale. Entsprechend sollte auch bei diesen eine vereinfachte Wärmeplanung möglich sein, da auch hier größtenteils eine dezentrale Wärmeversorgung in Zukunft anzunehmen ist. Dies würde weiteren Bürokratieabbau für weitere 10% der Gemeinden in Deutschland ermöglichen.

Position des ZVEI: Vereinfachte Wärmeplanungen, die dezentrale Versorgung als Basis annehmen, begrüßen wir. Wir plädieren dieses Konzept auf größere Gemeinden auszuweiten. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung für zentrale Wärmenetze oder die Umstellung auf Wasserstoff sollte auch die Wirtschaftlichkeit von zukunftssicheren dezentralen Lösungen für die Verbraucher berücksichtigen. Dort wo die dezentrale zukunftssichere Lösung die wirtschaftlichste ist, sollte diese gegenüber unwirtschaftlicheren zentralen Lösungen priorisiert werden. Es bedarf einer gesetzlichen Klarstellung, dass ein nachträglicher zwingender Anschluss bei Vorhandensein einer zukunftssicheren dezentralen Lösung an ein zentrales Netz verboten ist (sogenannter Anschlusszwang).

Fossilfreies Heizen und Kühlen

§21 Umstieg auf fossilfreie Alternativen

Die Vorgabe für eine Planung des Ausstiegs aus fossilen Heizungen und Kühlgeräten in Öffentlichen Einrichtungen bei Fortschreibung der Wärmeplanung wird begrüßt.

§21a Kälteplanung

Die Ergänzung der Wärmeplanung um eine Kälteplanung ist zu begrüßen. Die Kühlung von Gebäuden wird künftig immer wichtiger werden. Hier müssen auch die Möglichkeiten für dezentrale Lösungen für das Kühlen berücksichtigt werden.

Position des ZVEI: Die Planung des fossilen Ausstiegs für Heizung und Kühlung in Öffentlichen Einrichtungen bildet eine gute Grundlage für informierte Entscheidungen der Betreiber. Die Kälteplanung muss auch dezentrale Lösungen berücksichtigen.

Verfügbarkeit und Verwendung von Daten

§10 Datenverarbeitung

Die Klarstellung, dass Daten auch für die Fortschreibung und Umsetzung der Wärmepläne verwendet werden dürfen wird begrüßt

Allerdings wird die Weitergabe von Daten für weitere Zwecke, wie die Erstellung energetischer Quartierskonzepte künftig untersagt (Absatz 5). Hierdurch gehen Möglichkeiten für die Erschließung neuer Potentiale verloren, da die Daten nun in ihrem Silo verbleiben müssen.

§13 Veröffentlichung der Daten

Die Wärmepläne werden künftig nicht mehr von den Kommunen selbst, sondern durch das nach Maßgabe des Landesrecht zuständigen Gremium oder die zuständige Stelle im Internet veröffentlicht. Diese Änderung muss proaktiv durch die Kommunen gegenüber der Bevölkerung kommuniziert werden, damit diese informiert bleibt. Die Verfügbarkeit der Wärmepläne für die Öffentlichkeit darf nicht erschwert werden, da sie als Grundlage für die Entscheidung bei einem Heizungstausch dienen.

§24 Bündelung der Daten beim Bund

Die Übersendung der Daten an den Bund hat das Potential dass die Informationen künftig gebündelt und übersichtlicher werden. Die Daten sollten allgemein nutzbar gemacht werden. Wissenschaft und wirtschaftliche Akteure könnten auf Basis einer gebündelten Datenbank neue Wärmekonzepte erstellen und Best Practices für künftige Wärmeplanungen entwickeln. Hierdurch werden wirtschaftliche Potentiale erschlossen und künftige Einsparungen für die Kommunen ermöglicht.

Position des ZVEI: Daten, die im Rahmen der Wärmeplanung erhoben wurden, müssen datenschutzkonform öffentlich zur Verfügung stehen, damit Verbraucher informierte Entscheidungen über Ihren Heizungstausch treffen können. Weiterhin sollten mögliche wirtschaftliche Potentiale durch die Daten nutzbar werden, indem sie auch Wissenschaft und wirtschaftlichen Akteuren zur Verfügung gestellt werden.

Kontakt

Helge Pieper • Manager Gebäudeenergie und Wärmepolitik • Fachverband Gebäudeenergie •
Bereich Gebäude
Mobil: +49 162 2664-919 • E-Mail: helge.pieper@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Charlottenstr. 35/36 • 10117 Berlin
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

Datum: 06.05.2026